

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Bern, 25. September 2008 // BS/GB

G:\BV\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\2008\UWG_AGVS.doc

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverbandes der Schweiz

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, der seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagenbetrieben aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt, erlaubt sich, - obwohl offiziell zur Mitwirkung nicht eingeladen – im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der AGVS begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des UWG. Damit werden griffigere Mittel gegen unlautere Geschäftsmethoden geschaffen. Dies ist ganz im Interesse unserer Mitglieder, zumal diese auch selbst zu den Opfern unlauterer Geschäftspraktiken gehören.

DETAILLIERTE BEMERKUNGEN

Art. 3a Angebot für Registereinträge

Die Einführung dieser neuen Regelung wird seitens des AGVS begrüsst, weil das Autogewerbe den damit erfassten unlauteren Registereinträgen regelmässig ausgesetzt ist.

Art. 3b Schneeballsystem

Der AGVS befürwortet die Einführung dieser neuen Regelung.

Art. 8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der AGVS lehnt die vorgeschlagene Änderung des Art. 8 UWG entschieden ab. Die vorgeschlagene neue Formulierung ist zu unbestimmt und auslegungsbedürftig. Dies führt unweigerlich zu Rechtsunsicherheit und trägt keineswegs zur Klärung bei. Das Verhalten wider Treu und Glauben muss nicht auch zugleich missbräuchlich sein. Dieser Schritt geht unseres Erachtens zu weit. Der geänderte Artikel bedarf im Einzelfall der konkretisierenden

Auslegung durch den Richter und entspricht somit einer Blankettnorm, die wir nicht befürworten. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Abschluss eines Vertrages mit seinen dazugehörigen AGBs Sache der Vertragsparteien bleiben sollte, dies auch entsprechend dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Zudem erachtet der AGVS die zu den AGBs herrschende Rechtsprechung wie beispielsweise die Ungewöhnlichkeits- und Unklarheitsregelung als genügend.

Art. 16 Pflicht zur Preisbekanntgabe

Ebenso lehnt der AGVS die Einführung der Preisbekanntgabepflicht für Dienstleistungen klar ab. Offenbar soll mit der Änderung verhindert werden, dass sich der Katalog der unterstellten Dienstleistungen noch mehr ausweitet. Im Gegenzug wird der Bundesrat beauftragt, in der Ausführungsverordnung einen Ausnahmekatalog für diejenigen Dienstleistungen zu erlassen, bei denen eine Unterstellung problematisch oder spezialrechtlich geregelt ist. Dies würde z.B. auf massgeschneiderte Angebote zutreffen.

Die Neuerung hätte für das Automobilgewerbe zur Folge, dass neu grundsätzlich auch Reparaturen unter die Preisbekanntgabepflicht fallen. Heute ist die Angabe der Reparaturkosten freiwillig. Bei den Reparaturen handelt es sich zweifelsfrei um massgeschneiderte Ausführungen, welche in den Ausnahmekatalog der Ausführungsverordnung aufgenommen werden müssen. Reparaturen weisen eine sehr grosse Dienstleistungspalette auf, die jeweils nicht im Voraus bestimmt werden kann. Oft kann auch bei der Entgegennahme eines Auftrages nicht bereits mitgeteilt werden, was alles repariert werden muss. Verliert z.B. ein Fahrzeug sehr viel Öl, muss zuerst abgeklärt werden, was die Ursache dafür sein könnte.

Im Weiteren spricht gegen die Preisbekanntgabe von Reparaturen, dass die Kunden mit detaillierten, insbesondere technisch angebotenen Leistungen schlichtweg überfordert wären. Die Angabe fester Preise ist somit im Bereiche der Reparaturen ausgeschlossen. Unseres Erachtens würde mit der Einführung des neuen Art. 16 UWG die Liste der unterstellten Dienstleistungen zwar aufgehoben, jedoch dafür der Katalog der mindestens ebenso zahlreichen Ausnahmen ins Unüberblickbare ausgeweitet. Der AGVS ist der Meinung, dass dies technisch falsch ist und hält deshalb an der heutigen Regelung fest.

Sollte die vorgeschlagene Änderung des Art. 16 UWG wider Erwarten in Kraft treten, beantragt der AGVS, dass er zwingend zur Stellungnahme bei der Änderung der Preisbekanntgabeverordnung sowie der das Autogewerbe betreffenden Informationsblätter des Seco einbezogen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz
Handel/Kommunikation

Urs Wernli
Zentralpräsident

Gregor Bucher
Geschäftsleitungsmitglied